

Stellungnahme zu einer neuen Struktur der Zeugnisklassen im deutschen Amateurfunk

Dr. Ralph P. Schorn, dc5jq@agz-ev.de

Till Uhde, dl9jt@agz-ev.de

Hermann Schulze, dl1eec@agz-ev.de

Wolfgang van Gels, dl5eda@agz-ev.de

Seite 1 von 8 vom 7. November 2003



Wassenberg, 7. November 2003

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
– Abteilung VII A 5, Dr. Tettenborn –
Scharnhorststraße 34 – 37

10115 Berlin

0. Präambel

Die Ergebnisse der Weltfunkkonferenz WRC-03, die dieses Jahr in Genf auch den Themenbereich "Amateurfunk" behandelt hat, erlauben erstmals die Nutzung von Frequenzen unterhalb von 30 MHz ohne eine praktische Prüfung in Morsetelegrafie. In Folge sind die bisherigen Genehmigungsklassen im deutschen Amateurfunk zu überarbeiten und zu restrukturieren. Auch sollten die bisherigen positiven Erfahrungen mit der Zeugnisklasse 3 in eine Neugestaltung und Erweiterung der so genannten "Einsteigergenehmigung" einfließen.

1. Struktur

In Kongruenz zu den aktuellen Überlegungen auf CEPT-Ebene sprechen wir uns für ein zweigliedriges System aus, das aus einer Genehmigungsklasse mit hoher zugestandener Senderausgangsleistung und einer Klasse mit einer Beschränkung auf eine effektive isotrope Strahlungsleistung von 10 Watt besteht.

Wir schlagen die Bezeichnungen "A-Klasse" und "QRP-Klasse" vor. Der Begriff "Einsteigerklasse" ist zu vermeiden. Weitere Genehmigungsklassen sehen wir nicht als sinnvoll an, weil sie nicht in die europäische Systematik passen und damit ihren Inhabern im Ausland Nachteile entstünden. Wir sehen außerdem keine hinreichenden und sinnvollen Unterscheidungsmerkmale für ein dreigliedriges System, für die sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand rechtfertigen ließe.

Die Geschichte des Amateurfunks hat – speziell in Deutschland – gezeigt, dass Klassenunterschiede automatisch zu einer schädlichen Inhomogenität sowie zu heftigen Zerwürfnissen und Unfrieden zwischen den Funkamateuren führen. Genehmigungshierarchien sind in Folge um der inneren Stabilität Willen zu vermeiden. Sie sind kein Selbstzweck und nur in soweit vorzusehen, wie sie dem Amateurfunkdienst in direkter Weise nutzen. Direkten Nutzen, der den Schaden überwiegt, sehen wir ausschließlich in einer einzigen zusätzlichen Genehmigungsklasse mit abgesenktem Technik-Niveau, die den Zugang zum Amateurfunk in der Bevölkerung auf eine breitere Basis stellt.

Die beiden vorgeschlagenen Klassen sollen sich nur in der erlaubten Leistung unterscheiden – nicht jedoch in den zugeteilten Frequenzbereichen oder in sonstigen Nutzungsdetails wie z.B. Sendarten. Wir sehen es daher nicht als sinnvoll an, Unterschiede in den Prüfungsteilen "Vorschriften" und "Betrieb" zu machen – weder im Inhalt, noch im Niveau bzw. Schwierigkeitsgrad, noch hinsichtlich der zum Bestehen notwendigen Punktzahl: Schließlich treffen sich alle Genehmigungsinhaber klassenunabhängig auf den gleichen Frequenzen und tauschen sich miteinander auf derselben Plattform aus.

Im Prüfungsteil "Technik" hingegen streben wir eine deutlichere Differenzierung hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der Detailtiefe an, als dies bisher der Fall ist. Das technische Prüfungsniveau der QRP-Klasse sollte im Vergleich zur heutigen Klasse 3 abgesenkt werden, um auch Personen den Zugang zum Amateurfunk zu ermöglichen, deren primäres Interesse nicht in der Technik selbst liegt, sondern z.B. in wissenschaftlichen Studien, deren Schwerpunkt im kom-

munikativen Bereich angesiedelt ist. Auch die Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele der Völkerverständigung und der Unterstützungsleistung in Not- und Katastrophensituationen verlangt nach einer Zugangsmöglichkeit mit vermindertem technischen Niveau, da technische Aspekte hier nicht unbedingt im Mittelpunkt stehen und wir gerade für den Notfunkbereich eine wesentlich breitere Basis in der Bevölkerung dringend brauchen. Für eine Langstrecken-kommunikation auf Kurzwelle reichen 10 Watt EIRP dabei aus, wenn moderne fehlerkorrigierende digitale Verfahren Verwendung finden.

Die Abnahme von Amateurfunkprüfungen oder von Prüfungsteilen durch private Organisationen lehnen wir ab. Die notwendige Objektivität und Unbefangenheit kann nicht gewährleistet werden, wenn das Prüfungsorgan gleichzeitig ein eingetragener Verein und eine Interessenvertretung ist. Rivalitäten zwischen Vereinen untereinander dürfen genauso wenig auf der Ebene staatlicher Prüfungen ausgetragen werden, wie die Benachteiligung von Nichtmitgliedern hingenommen werden kann.

2. A-Klasse

Alle Inhaber der bisherigen Zeugnis-klassen 1 und 2 sind in eine gemeinsame neue A-Klasse zu überführen, die keine praktische Prüfung in Morsetelegrafie mehr kennt, und die den Vorgaben der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 in der Version vom 16.10.2003 entspricht.

Dies ist eine verwaltungsrechtliche Konsequenz aus den Bestimmungen des AFuG und der zur Zeit geltenden AFuV, die den einzigen Unterschied zwischen Klasse 1 und 2 in der praktischen Morsetelegrafieprüfung definieren. Bei deren Wegfall und Irrelevanz sind alle Inhaber gleich qualifiziert und müssen damit auch gleiche Rechte genießen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat diesen Standpunkt in seiner Presseerklärung vom 14. August 2003 bereits akzeptiert und vorweg genommen.

Eine Differenzierung der Klasse 2-Inhaber hinsichtlich der erreichten Punktzahl im Prüfungsfach Technik (→ "größer 75 Prozent") kommt nicht in Frage, da 1997/98 im Rahmen der damaligen Novellierung der Rechtsbestimmungen ausnahmslos alle Inhaber der Klasse C ohne Ansehen ihrer individuellen Prüfungsergebnisse in Klasse 2 migriert wurden. Etwaige Unterschiede sind damit unumkehrbar ausgelöscht. Eine individuelle Bewertung von ehemaligen Klasse C- bzw. Klasse 2-Inhabern würde außerdem zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen, da seit 1967 die Prüfungsmodalitäten mehrfach verändert wurden.

Fachliche Grundlage der Prüfung zur A-Klasse soll die europäisch harmonisierte Empfehlung T/R 61-02 bzw. der heutige Fragen- und Antwortenkatalog für Klasse 1 und 2 sein. Wir sprechen uns ausdrücklich für ein hohes Niveau in Technik aus und es muss sichergestellt sein, dass die Prüflinge über das notwendige technische Wissen im Umgang mit hohen Senderleistungen und auch hinsichtlich der entsprechenden Umweltbestimmungen zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern verfügen – einschließlich der relevanten Mess- und Berechnungsverfahren.

Der A-Klasse sollen alle Frequenzen zur Nutzung zugeteilt sein, die der Frequenzbereichszuweisungsplan und der Frequenznutzungsplan für die Bundesrepublik Deutschland für den Amateurfunkdienst vorsehen. Anstatt konkreter Sendarten sollen Bandbreitenbeschränkungen vorgesehen werden, um in Verwirklichung des Experimentalfunkdienstes die Untersuchung neuer Übertragungsverfahren nicht durch bürokratische Hürden zu verzögern. Hinsichtlich der Senderausgangsleistung schlagen wir für die A-Klasse eine Obergrenze von 1000 Watt vor – allerdings mit der Möglichkeit, zur Durchführung von wissenschaftlichen und technischen Experimentalstudien, die eine höhere Senderleistung verlangen, diese auch im Einzelfall genehmigen zu können, natürlich vorbehaltlich der Personensicherheit.

Eine praktische Prüfung in Morsetelegrafie soll weiterhin ergänzend zur A-Klasse angeboten werden, da dies für die Erteilung von Gast- oder auch permanenten Genehmigungen in einigen Ländern weiterhin verlangt wird. Das Beste-

hen dieser Prüfung soll auch in der Genehmigungsurkunde oder einem Zusatzdokument vermerkt werden. Dies soll aber der einzige Sinn und Zweck der Prüfung sein. Eine Verknüpfung mit zusätzlichen Privilegien lehnen wir mangels konkreter Qualifikationsrelevanz jedoch genauso ab wie die Kennzeichnung durch besondere Rufzeichenblöcke. Man kann schließlich auch nicht am Rufzeichen erkennen, ob die betreffende Person Kenntnisse in digitalen Übertragungsverfahren besitzt – und schließlich wurde die ehemalige Genehmigungs-klasse A 1997/98 ohne jeden Vorbehalt in Klasse 1 überführt, einschließlich des zugehörigen Rufzeichenblocks DH.

Solche abgrenzenden Maßnahmen wären nur dazu geeignet, die bezüglich der Morsetelegrafie bestehenden Differenzen und teilweise heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der Gemeinschaft der Funkamateure weiter zu vertiefen und die Zwietracht durch Schaffung künstlicher und überflüssiger Hierarchien zu intensivieren. Ehemalige Inhaber einer Genehmigung der Klasse 2 dürfen nicht auf Lebenszeit gebrandmarkt werden, nur weil sie einen heute irrelevanten Prüfungsteil nicht abgelegt haben.

Die A-Klasse soll – im Gegensatz zur heutigen Struktur – auch durch eine Zusatzprüfung ("Upgrade") von der QRP-Klasse aus erreicht werden können. Bei der von uns vorgeschlagenen Struktur ist dies recht einfach möglich, da die Prüfungsteile "Betrieb" und "Vorschriften" identisch zur QRP-Klasse sein sollen. Der inkrementale Zugang zur A-Klasse ließe sich somit schlicht durch eine niveaувolle Zusatzprüfung in Technik realisieren, die unter anderem den Themenkreis der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit mit enthält.

3. QRP-Klasse

Die bisherige Genehmigungsklasse 3 hat sich bewährt. Sie ist ein beliebter Einstiegskanal in den Amateurfunk und sie stellt einen sehr wichtigen Mechanismus zur Nachwuchsgewinnung und zur Sicherstellung der Zukunft des Amateurfunks dar. Die Beschränkung auf eine effektive isotrope Strahlungsleistung von 10 Watt hat sich ebenfalls bewährt. Sie ist die wesentliche Motivation zum "Upgrade" auf die A-Klasse, denn eine sehr deutlich über 10 Watt hinausgehende Strahlungsleistung ist unverzichtbar für eine Vielzahl von wissenschaftlichen Studien, speziell in den Frequenzbereichen oberhalb von 30 MHz.

Die QRP-Klasse muss sich hinreichend unterscheiden und absetzen vom mittlerweile allgemein genehmigten und gebührenfreien CB-Funk. Dort ist die Nutzung der Kurzwelle bei 27 MHz heute mittels Richtantennen, der Sendart SSB und von Strahlungsleistungen möglich, die 10 Watt EIRP deutlich übersteigen können. Dieser Funkverkehr hat durchaus die Qualität von Amateurfunkverbindungen, wie man sie z.B. im 28 MHz-Bereich vorfindet. Der Genehmigungsumfang der QRP-Klasse muss in Folge mindestens ähnliche Möglichkeiten beinhalten, um die Attraktivität dieser Klasse in Konkurrenz mit dem CB-Funk sicher zu stellen.

Nach der WRC-03 sehen wir auch keinen formalen Grund mehr, der QRP-Klasse die Kurzwelle vorzuenthalten. Viele Staaten handeln heute schon so, etwa Großbritannien, Spanien und Japan. Wir regen konkret an, der QRP-Klasse dieselben Frequenzen wie der A-Klasse zu öffnen, ebenfalls keine Sendarten vorzugeben, sondern dieselben Bandbreitenbeschränkungen vorzusehen und die effektive isotrope Strahlungsleistung auch unterhalb von 30 MHz auf 10 Watt zu begrenzen.

Überlegungen zur Verweigerung der Zuteilung von Rufzeichen für Clubstationen, automatische und fernbediente Amateurfunkstellen sowie für den Ausbildungsfunkbetrieb an die Inhaber einer QRP-Genehmigung lehnen wir mit Nachdruck ab. Auch dieser Personenkreis muss weiterhin die Möglichkeit haben, entspre-

chend zu experimentieren und auszubilden. Die Fähigkeit zum Aufbau und zur Leitung einer Clubstation ist im übrigen kein Bestandteil der Prüfungskataloge, weil es dazu keine einschlägigen Bestimmungen im Amateurfunkrecht gibt und wohl auch kaum geben kann. Sie kann also nicht als Unterscheidungsmerkmal zwischen den Genehmigungsklassen herangezogen werden.

In verwaltungsrechtlicher Hinsicht fällt die Zuteilung von Rufzeichen nicht unter den Begriff "technische und betriebliche Rahmenbedingungen". Der grundsätzliche Rechtsanspruch auf Zuteilung unterliegt keinesfalls der Ausgestaltungs- oder Einschränkungsmöglichkeit durch eine Rechtsverordnung. Das Amateurfunkgesetz hat durch seine Systematik bewusst zum Ausdruck gebracht, dass es Clubstationen, Relais, Digipeater, Bakensender und auch Ausbildungsfunkbetrieb in allen denkbaren Genehmigungsklassen im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbestimmungen geben soll. Die notwendige Besitzstandswahrung für bisherige Inhaber der Genehmigungsklasse 3 würde schließlich de facto doch eine Dreiklassen-Landschaft generieren, was zu einem nicht rechtfertigbaren Verwaltungs- und Überwachungsaufwand führt.

Der Aufbau und Betrieb von automatischen bzw. fernbedienten Amateurfunkstellen und auch der Aufbau und Betrieb von Clubstationen dient in besonderem Maße der Vorbereitung auf die Unterstützungsleistung in Not- und Katastrophenfällen. Hierzu bedarf es – wie bereits ausgeführt – nicht unbedingt primär einer technischen Qualifikation. Unter diesem Aspekt ist das Recht, diese Arten von "besonderen Amateurfunkstellen" betreiben zu dürfen, von hoher Wichtigkeit gerade für die QRP-Klasse.

Überlegungen zur zeitlichen Befristung ausschließlich der QRP-Klasse lehnen wir sowohl in der Sache, als auch mit Verweis auf die im Amateurfunkgesetz dazu vollständig fehlende Rechtsgrundlage ab.

Da es sich bei der QRP-Genehmigung um eine Amateurfunkgenehmigung handelt, muss der Selbstbau und die Modifikation von Geräten und Anlagen in vollem Umfang weiterhin möglich sein. Die Ausnahme von Bestimmungen des

FTEG und EMVG muss für beide Genehmigungsklassen gleichermaßen weiterhin gelten, was allerdings durch das geltende Amateurfunkgesetz schon vorgegeben und nicht mittels Rechtsverordnung änderbar ist. Überlegungen, diesen Personenkreis auf die Verwendung nicht modifizierter im Handel erhältlicher Fertigprodukte zu beschränken, werten wir als einen klaren Verstoß gegen die Legaldefinition des Amateurfunkdienstes und gegen weitere Bestimmungen im AFuG: Die Verwirklichung des wissenschaftlichen und technischen Experiments wäre nur noch sehr eingeschränkt möglich. Dies ist auch in der Sache nicht hinnehmbar.
